

# Förderrichtlinien

des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)

gültig ab 01.01.2022, Version 1

Entdecken,  
worauf es  
ankommt.

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Präambel</b> .....	<b>4</b>
1.1	Gegenstand der Förderrichtlinien.....	4
1.2	Geltungsbereich .....	4
<b>2</b>	<b>Verfahren für die Festlegung von Förderprogrammen</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Fördergegenstand</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Allgemeine Fördervoraussetzungen</b> .....	<b>5</b>
4.1	Antragsberechtigung bzw. Antragsvoraussetzungen .....	5
4.2	Begrenzung der Anzahl von Förderungen .....	6
4.3	Antragssprache .....	6
<b>5</b>	<b>Förderart</b> .....	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Förderbare bzw. beantragbare Kosten</b> .....	<b>6</b>
6.1	Allgemeines .....	6
6.2	Förderhöhe .....	6
6.3	Personalkosten.....	7
6.3.1	Projektmitarbeitende.....	7
6.3.2	Projektleitung.....	7
6.4	Projektspezifisch notwendige Geräte .....	7
<b>7</b>	<b>Maßnahmen zur Verhinderung von Mehrfachförderung</b> .....	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Form der Beantragung</b> .....	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Beurteilung der Förderwürdigkeit</b> .....	<b>8</b>
<b>10</b>	<b>Ablauf der Fördergewährung</b> .....	<b>9</b>
10.1	Formale Überprüfung.....	9
10.2	Begutachtung .....	9
10.3	Förderentscheidung.....	10
<b>11</b>	<b>Kontrolle und Auszahlung</b> .....	<b>10</b>
<b>12</b>	<b>Einstellung und Rückforderung von Fördermitteln</b> .....	<b>10</b>
<b>13</b>	<b>Allgemeine Förderbedingungen</b> .....	<b>11</b>
13.1	Veröffentlichung von Daten.....	11

13.2	Open Access Policy.....	11
13.3	Forschungsintegrität .....	12
13.4	Forschungsethik .....	12
<b>14</b>	<b>Ziele, Indikatoren und Durchführung von Programmevaluierung.....</b>	<b>12</b>
14.1	Ziele der Förderprogramme .....	12
14.2	Indikatoren.....	12
14.3	Programmevaluierung .....	13
<b>15</b>	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>13</b>

## 1 Präambel

### 1.1 Gegenstand der Förderrichtlinien

Im Rahmen der dem Wissenschaftsfonds übertragenen Aufgaben gemäß § 2b Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz – FTFG), der FTI-Strategie 2030 des Bundes sowie des im Forschungsfinanzierungsgesetz geregelten FTI-Paktes erlässt der Wissenschaftsfonds für die Durchführung von Förderprogrammen oder -maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 und 5 FTFG mit Mitteln aufgrund einer Finanzierungsvereinbarung gemäß § 2a Z 1 FTFG gegenständliche Förderrichtlinien, welche die in § 2b Abs. 2 FTFG aufgezählten Inhalte regeln. Dies sind insbesondere Bestimmungen:

- zum Verfahren für die Festlegung von Förderprogrammen (siehe [Abschnitt 2](#)),
- zur Festlegung der Mindestinhalte der Förderprogramme (siehe [Abschnitte 3–6](#), [Abschnitte 8–13](#)),
- zur Darstellung von Maßnahmen zur Verhinderung von Mehrfachförderungen (siehe [Abschnitt 7](#)) sowie
- zur Definition von Zielen, Indikatoren und zur Durchführung von Evaluierungen (siehe [Abschnitt 14](#)).

### 1.2 Geltungsbereich

Die Förderrichtlinien sind Rahmenrichtlinien, die grundsätzlich für alle Förderprogramme des FWF gelten.

Programmspezifische Eigenheiten sind jeweils in den programmspezifischen Antragsrichtlinien definiert. Diese betreffen Formerfordernisse, Qualifikationsvoraussetzungen der Projektleitung, Beurteilungskriterien und -verfahren, Beschränkungen der Anzahl der laufenden Förderungen, Kostenkategorien und Regelungen der Geräteanschaffungen, Erfordernisse des Berichtswesens sowie Ausnahmen vom Mehrfachförder- bzw. Mehrfachfinanzierungsverbot.

## 2 Verfahren für die Festlegung von Förderprogrammen

Gemäß der Vorgabe des § 5 Abs. 4 und Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsfinanzierungsgesetz – FoFinaG) werden die Förderprogramme vom Wissenschaftsfonds in Form eines Programmportfolios in Dreijahresprogrammen festgeschrieben.

### **3 Fördergegenstand**

Fördergegenstand ist die Förderung von Forschungsvorhaben,

- die dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn bzw. der Entwicklung und Erschließung der Künste auf hohem Niveau dienen,
- deren Hypothesen bzw. wissenschaftliche Fragestellungen sowie die dafür erforderlichen Methoden präzise beschrieben sind,
- die zeitlich begrenzt sind,
- die nicht auf materiellen Gewinn gerichtet sind,
- die unabhängige Forschung im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) sind.

### **4 Allgemeine Fördervoraussetzungen**

#### **4.1 Antragsberechtigung bzw. Antragsvoraussetzungen**

Antragsberechtigt sind je nach Förderprogramm natürliche oder juristische Personen.

Das Forschungsvorhaben muss von Wissenschaftler:innen bzw. künstlerisch oder künstlerisch-wissenschaftlich tätigen Personen geleitet werden, die zum Zeitpunkt der Durchführung in Österreich oder an einer Institution in Verantwortung einer österreichischen Forschungsstätte forschen und nachweislich über die programmspezifisch notwendige Qualifikation verfügen. Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten für Programme, deren Programmziel in der Absolvierung eines Auslandsaufenthalts des:der Fördernehmer:in liegt. Zusätzliche Voraussetzungen einer Anbindung an Österreich für Personen, die ihr eigenes Gehalt mit Projektmitteln finanzieren, können in programmspezifischen Antragsrichtlinien festgelegt werden.

Das Forschungsvorhaben muss nachweislich im Rahmen des Beihilfenrechts rechtskonform abgewickelt werden können. Für die Durchführung des Forschungsvorhabens muss die notwendige Infrastruktur vorhanden sein.

In den programmspezifischen Antragsrichtlinien können, abhängig von der Zielsetzung des jeweiligen Förderprogramms, sinnvolle Qualifikationsvoraussetzungen definiert werden.

## 4.2 Begrenzung der Anzahl von Förderungen

Wissenschaftler:innen dürfen in der Regel bei maximal drei vom FWF geförderten Forschungsvorhaben gleichzeitig die Projektleitung wahrnehmen. In den programmspezifischen Antragsrichtlinien können im Fall von unterschiedlich betreuungs- bzw. arbeitsintensiven Forschungsvorhaben bzw. im Rahmen von karrierefördernden Maßnahmen andere Begrenzungen definiert werden

## 4.3 Antragsprache

Die Antragsprache ist Englisch. In den programmspezifischen Antragsrichtlinien können wissenschaftsdisziplinspezifische Ausnahmen vorgesehen werden, wenn im Forschungsvorhaben nur deutschsprachige bzw. anderssprachige Texte bearbeitet werden sollen.

# 5 Förderart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren<sup>1</sup> Zuschüssen.

# 6 Förderbare bzw. beantragbare Kosten

## 6.1 Allgemeines

Beantragbar sind nur projektspezifische Kosten, d. h. Personal- und Sachmittel, die zur Durchführung des Forschungsvorhabens benötigt werden und über die von der Infrastruktur der Forschungsstätte bereitgestellten Ressourcen hinausgehen. Diese Infrastruktur oder Grundausstattung einer Forschungsstätte wird vom FWF im Allgemeinen nicht gefördert.

## 6.2 Förderhöhe

Die Förderhöhe orientiert sich ausgehend vom Programmziel an einer sinnvollen Projektgröße. Die programmspezifischen Antragsrichtlinien können Obergrenzen für die Antragssumme vorsehen.

Projektspezifische Kosten sind angemessen zu kalkulieren. Nicht adäquate Kostenkalkulationen können trotz inhaltlicher Exzellenz des Antrags ein Ablehnungsgrund sein.

---

<sup>1</sup> Gründe für Rückforderungen sind in [Abschnitt 12](#) geregelt.

## 6.3 Personalkosten

### 6.3.1 Projektmitarbeitende

Zur Berechnung der Personalkostensätze von Projektmitarbeitenden sind die vom FWF festgelegten Sätze zu verwenden.

### 6.3.2 Projektleitung

Das Gehalt der Projektleitung ist unter bestimmten Voraussetzungen aus den Mitteln des Projekts finanzierbar. Die Voraussetzungen dafür – formuliert in den jeweiligen programmspezifischen Antragsrichtlinien – sind von der Natur des jeweiligen Förderprogramms abhängig und davon, wie lange die das Gehalt beantragende Projektleitung ihren Lebensmittelpunkt in Österreich hatte bzw. als Wissenschaftler:in in Österreich tätig war bzw. ist. Ferner orientieren sich diese Voraussetzungen am Einkommen der Wissenschaftler:innen (sei es nun aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit).

## 6.4 Projektspezifisch notwendige Geräte

Die Finanzierung der Anschaffung von projektspezifisch notwendigen Geräten im Rahmen von Forschungsvorhaben ist möglich.

Unter Geräten werden Apparate und Instrumente, Systemkomponenten, Kosten für projektspezifisch erforderliche Software und sonstige dauerhafte Wirtschaftsgüter verstanden, wenn die Anschaffungskosten dieser Geräte den Betrag von 1.500,00 EUR (inkl. USt., sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungsstätte besteht) übersteigen und die betreffenden Geräte überwiegend (d. h. mehr als 50 % der Gesamtkosten des betreffenden Geräts) aus FWF-Mitteln finanziert werden.

Die Gerätebestellung und -bezahlung erfolgt durch die Forschungseinrichtung auf Anweisung der Projektleitung des betreffenden FWF-Projekts. Die Inventarisierung und Refundierung der Anschaffungskosten des betreffenden Geräts erfolgen gemäß der entsprechenden Vereinbarung der Forschungseinrichtung mit dem FWF.

Der FWF kann programmspezifisch die Finanzierung von Geräten ausschließen, wenn im einschlägigen Förderprogramm die Förderung von Nachwuchswissenschaftler:innen oder Publikationen im Vordergrund steht.

## **7 Maßnahmen zur Verhinderung von Mehrfachförderung**

Bereits von anderen Stellen getragene Kosten dürfen nicht Gegenstand der FWF-Förderung sein. Ein in substantziellen Teilen identer Antrag darf daher nicht gleichzeitig mehrfach gestellt werden – weder im selben noch in einem anderen FWF-Förderprogramm. Programmspezifisch können diesbezüglich in den programmspezifischen Antragsrichtlinien Ausnahmen vorgesehen werden, wenn dies für die Antragstellenden karrierefördernd ist.

Antragstellende verpflichten sich mit der Einreichung und während der Durchführung eines Forschungsvorhabens, den FWF umgehend zu informieren, wenn im Zusammenhang mit diesem Antrag Förderansuchen bei anderen Organisationen eingereicht bzw. weitere Förderungen zugesagt werden. Der FWF überprüft, ob es sich dabei um eine Mehrfachförderung handelt, und entscheidet über die weitere Vorgangsweise. Je nach Überlappung der Projekte kann die Bearbeitung des Förderansuchens eingestellt, die Fördersumme reduziert oder die Rückzahlung bereits ausbezahlter Mittel verlangt werden. Ergänzend werden in regelmäßigen Abständen Abgleiche mit anderen nationalen Förderorganisationen (z. B. ÖNB, WWTF) durchgeführt, um Mehrfachförderungen zu verhindern.

## **8 Form der Beantragung**

Anträge sind in der Regel online nach den jeweils aktuellen programmspezifischen Antragsrichtlinien des FWF einzureichen. In den programmspezifischen Antragsrichtlinien kann, wenn die technischen Voraussetzungen einer Online-Antragstellung nicht gegeben sind, davon abgewichen werden.

## **9 Beurteilung der Förderwürdigkeit**

Die Beurteilung der Förderwürdigkeit erfolgt ausschließlich nach international anerkannten Qualitätskriterien basierend auf dem Niveau des zu erwartenden Gewinns wissenschaftlicher bzw. künstlerischer oder künstlerisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Allfällige über den wissenschaftlichen Bereich hinausgehende (z. B. wirtschaftliche, gesellschaftliche, ökologische) Aspekte eines Forschungsvorhabens sollen angeführt werden, sind aber kein Kriterium für die Beurteilung der Förderwürdigkeit.

In den programmspezifischen Antragsrichtlinien können, insbesondere wenn es die spezielle Ausrichtung des Programms verlangt, zusätzliche Kriterien herangezogen werden.

## 10 Ablauf der Fördergewährung

### 10.1 Formale Überprüfung

In der Geschäftsstelle wird grundsätzlich von wissenschaftlich qualifiziertem Personal, unterstützt von den Fachreferent:innen des FWF, eine formale Prüfung eingegangener Anträge durchgeführt. Anträge werden vorerst nicht in Begutachtung ausgesandt, wenn sie

- 1) nicht in den Wirkungsbereich des FWF fallen und/oder
- 2) unvollständig sind (z. B. fehlende oder unklare Hypothese bzw. wissenschaftliche Fragestellung) und/oder
- 3) den formalen Bestimmungen des FWF nicht entsprechen (z. B. Überschreitung des Antragsumfangs, Nichteinhaltung von Formatierungsvorschriften).

Festgestellte Mängel können in der Regel von den Antragstellenden innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden. Programmspezifisch angemessene Fristen zur Mängelbehebung werden in den jeweiligen programmspezifischen Antragsrichtlinien festgelegt. In Programmen mit Deadlines kann von der Möglichkeit der Mängelbehebung abgesehen werden.

Werden die Mängel nicht behoben, werden die Anträge vom FWF abgesetzt, d. h. nicht weiterbearbeitet.

Abgesetzte oder abgelehnte Anträge können ohne Überarbeitung nicht erneut eingereicht werden. Das erforderliche Ausmaß einer Überarbeitung ist abhängig von den Begründungen für die Absetzung bzw. Ablehnung.

### 10.2 Begutachtung

Den formalen Kriterien entsprechende Anträge werden zur Begutachtung an die von den Referent:innen des Kuratoriums vorgeschlagenen und von Gremien des FWF bestätigten Gutachter:innen geschickt. Damit wird das Begutachtungsverfahren eingeleitet.

Die ausgewählten Gutachter:innen sind grundsätzlich nicht in Österreich tätig. In der Natur des beantragten Projekts liegende Ausnahmen können von Gremien des FWF gewährt werden.

Die Mindestanzahl der für eine positive Entscheidung notwendigen Gutachten wird von den Gremien des FWF festgelegt und ist in der Regel von der Antragssumme abhängig. Sie wird in den jeweiligen programmspezifischen Antragsrichtlinien festgelegt.

Sobald das Begutachtungsverfahren eingeleitet ist, sind keine Änderungen am Antrag mehr möglich.

In den jeweiligen programmspezifischen Antragsrichtlinien können unter Beachtung der Organzuständigkeiten im FWF zusätzliche oder andere Verfahrensschritte bzw. -formen der Begutachtung definiert werden, wenn sie zur Sicherung der Qualität der Förderentscheidung des FWF dienen.

### 10.3 Förderentscheidung

Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens entscheidet das Kuratorium aufgrund der Gutachten über die Förderwürdigkeit eines Antrags. Vom Ergebnis werden die Antragstellenden schriftlich in Kenntnis gesetzt. Fällt die Entscheidung für die Förderung des Projekts, wird zwischen den Antragstellenden und dem FWF ein Fördervertrag abgeschlossen.

## 11 Kontrolle und Auszahlung

Die Verwendung und Verrechnung von Fördergeldern wird vom FWF in der Regel jährlich überprüft. Nach Abschluss des Projekts sind ein zusammenfassender, wissenschaftlicher Endbericht und eine Endabrechnung zu legen.

In den Förderverträgen können abhängig von Fördergegenstand, Programmziel und Fördersumme zusätzliche oder entsprechend angepasste Kontrollen vorgesehen werden.

Unverbrauchte Fördermittel sind dem FWF zurückzuüberweisen.

Werden Unterlagen für Kontrollen nicht vorgelegt, so kann der FWF nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung allfällige Zahlungen für Forschungsvorhaben des:der Fördernehmer:in einstellen und die Behandlung allfälliger neuer Forschungsanträge beim FWF ruhen lassen.

Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt abhängig vom Förderprogramm entweder in Form von vertraglich vereinbarten regelmäßigen Ratenzahlungen oder auf Basis von Bedarfsanmeldungen des:der Fördernehmer:in.

## 12 Einstellung und Rückforderung von Fördermitteln

Der:Die Fördernehmer:in ist verpflichtet, die ausgezahlten Fördermittel zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit drei Prozent über dem Basiszinssatz zu verzinsen, wenn

- 1) der FWF über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurde  
oder

- 2) das Forschungsvorhaben durch ein Verschulden des:der Fördernehmer:in nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wurde oder
- 3) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des:der Fördernehmer:in nicht eingehalten oder vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht werden oder
- 4) ein schwerwiegender Verstoß gegen die [Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis](#) der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität ([ÖAWI](#)) vorliegt.

Die Förderung wird eingestellt, wenn die im Fördervertrag festgehaltenen Bedingungen ohne Verschulden des:der Fördernehmer:in wegfallen.

## 13 Allgemeine Förderbedingungen

### 13.1 Veröffentlichung von Daten

Alle projektspezifischen Daten werden vom FWF unter Einhaltung der geltenden Datenschutzregelungen IT-unterstützt verarbeitet und im Jahresbericht teilweise veröffentlicht bzw. in anonymisierter Form für statistische Analysen und zu forschungspolitischen Zwecken weitergegeben, sofern nicht aus Gründen der Landesverteidigung oder des Patentrechts eine Geheimhaltung geboten ist oder unter Bedachtnahme auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen bzw. überwiegender Interessen Dritter eine Veröffentlichung nicht zweckmäßig ist. Es werden sowohl das deutsche als auch das englische Abstract, die Höhe der Bewilligungssumme und in der Folge das deutsche und englische Abstract des Projektendberichts auf der Website des FWF veröffentlicht.

Darüber hinaus werden alle weiteren Daten und Studien des FWF oder vom FWF beauftragten Studien, soweit datenschutzrechtlich möglich, frei zugänglich publiziert (siehe [Zenodo](#)).

### 13.2 Open Access Policy

Als Unterzeichner der [Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities](#) hat sich der FWF verpflichtet, den freien Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsdaten im Internet nachhaltig zu unterstützen und zu propagieren. In diesem Sinn verpflichtet der FWF alle Fördernehmer:innen und Projektmitarbeitenden, ihre Publikationen, die im Rahmen von FWF-geförderten Forschungsvorhaben entstanden sind, durch Open-Access-Medien im Internet frei zugänglich zu machen.

In der [Open Access Policy](#) des FWF können, abhängig vom jeweiligen Qualitätssicherungsverfahren, sinnvolle Arten der Open-Access-Medien definiert werden.

### 13.3 Forschungsintegrität

Die [Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis](#) der ÖAWI sind einzuhalten.

Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards erfolgt eine Überprüfung entweder durch den FWF nach seinen [Verfahren](#) oder durch die Ombudsstelle der zuständigen Forschungsstätte. Fallabhängig kann der FWF oder die Ombudsstelle der Forschungsstätte eine Überprüfung durch die ÖAWI veranlassen. Der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen antrags- bzw. projektbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen.

### 13.4 Forschungsethik

Antragstellende bzw. Fördernehmer:innen sind verpflichtet, die für ihr Forschungsvorhaben gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (z. B. durch die Ethikkommission, die Tierversuchskommission, das Bundesdenkmalamt oder die entsprechenden ausländischen Behörden) einzuholen. Diese Aspekte sind auch Bestandteil der internationalen Begutachtung.

## 14 Ziele, Indikatoren und Durchführung von Programmevaluierung

### 14.1 Ziele der Förderprogramme

Die Programme des FWF bezwecken die Förderung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben, die dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn bzw. der Entwicklung und Erschließung der Künste auf hohem Niveau dienen und nicht auf materiellen Gewinn ausgerichtet sind.

Förderungen auf Grundlage der vorliegenden Richtlinien werden grundsätzlich im Rahmen von Programmen vergeben, deren Ziele in den programmspezifischen Antragsrichtlinien der jeweiligen Programme festgelegt sind.

### 14.2 Indikatoren

Ausgerichtet an den jeweiligen Programmzielen werden für jedes Programm Indikatoren definiert, die als Grundlage für das Monitoring und die Evaluierungen der Förderprogramme herangezogen werden.

### 14.3 Programmevaluierung

Evaluierungen von Förderprogrammen werden mittels transparenter Auswahlverfahren und definierter Kriterien standardmäßig an unabhängige und einschlägig ausgewiesene Expert:innen vergeben. Dabei wird den [Regeln des FWF zur Qualität und Transparenz von Evaluierungen, Studien und forschungspolitischen Dienstleistungen](#) sowie den [Standards der Österreichischen Plattform für Forschungs- und Technologiepolitikevaluierung \(fteval\)](#) gefolgt. Evaluierungen werden in angemessenen Zeitabständen nach dem Beginn und während der Laufzeit von Programmen angesetzt und frei zugänglich publiziert.

Die Programmevaluierungen stellen die zentralen Wirkungsanalysen dar. Darüber hinaus erfolgen übergeordnete und umfangreich angelegte, von internationalen Institutionen durchgeführte Wirkungsanalysen in einem angemessenen Rhythmus.

## 15 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten durch Beschluss des FWF-Präsidiums vom 13. Dezember 2021 mit 1. Jänner 2022 in Kraft.